

2.

a. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte Grabenstrolche:
Montags bis Freitags von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr

b. Schließzeiten

Jeden 1. Freitag im Monat schließt die Kindertagesstätte um 15.00 Uhr für die gemeinsame Teamsitzung.

Die Kindertagesstätte behält sich das Recht vor, zwischen Weihnachten und Neujahr die Einrichtung zu schließen.

Weitere Schließtage werden im Terminkalender mitgeteilt. Dieser wird spätestens am Anfang eines neuen Kalenderjahres an alle Eltern verteilt.

3. Betreuungszeit

Die Eltern wählen im Rahmen der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung folgende wöchentliche Betreuungszeit:

- 25 Stunden (nur vormittags)
- 35 Stunden (vor - und nachmittags oder am Block mit Übermittagsbetreuung) (s. Anlage 1)
- 45 Stunden (ganztags mit Übermittagsbetreuung) s. Anlage 1

Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung der Buchungszeit unberücksichtigt. Die Betreuungszeit bedeutet die Möglichkeit der Nutzung und muss nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Die Eltern sind gehalten, die gewählte Betreuungszeit nicht zu überschreiten.

Die gewählte Betreuungszeit gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr.

4. Elternbeiträge

Die zu leistenden Elternbeiträge werden von der Kommune festgelegt und eingezogen.

5. Essen

Die Kosten für das warme Mittagessen tragen die Eltern. Zusätzlich wird ein Snackgeld (enthält Getränke, Nachmittagssnack und das monatliche gemeinsame Frühstück) in Höhe von 5,- Euro pro Monat erhoben, das quartalsweise zu bezahlen ist.

6. Gesundheitsvorsorge

a. Masern - Impfschutz

Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung und über den erforderlichen Impfschutz gegen Masern gem. § 20 Abs. 9 S.1 Infektionsschutzgesetz durch Vorlage des

Impfausweises für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. Zeugnis zu erbringen.

Ein Kind, für das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis gem. Abs. 1 über den Impfschutz gegen Masern vorgelegt wurde, darf in der Tageseinrichtung für Kinder gem. § 20 Abs. 9 S. 6 Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden. Sofern Kinder unter einem Jahr in die Einrichtung aufgenommen wurden, ist der Impfschutz schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum zweiten Lebensjahr nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Hierüber ist der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

b. Meldung von Infektionskrankheiten

Die Eltern sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Leitung zu melden. Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben. Es darf sie erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von den Krankheitserregern wieder besuchen. Dies gilt besonders bei Masern, Scharlach, Keuchhusten und ähnlichen schweren Krankheiten und auch bei Läusen.

c. Medikamente

Das päd. Personal der KiTa Grabenstrolche verabreicht Kindern nur Medikamente, wenn ihnen ein ausgefülltes Formular der Eltern vorliegt. (s. Anlage)
Verschreibungspflichtige Medikamente, wie zum Beispiel Antibiotika werden nur mit einem ausgefüllten Formular des Arztes verabreicht.
Medikamente sollten in der Regel von den Eltern verabreicht werden!

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt beim Bringen und endet beim Abholen des Kindes.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes muss durch ein Elternteil oder in dessen Auftrag durch eine geeignete Person und durch eine päd. Mitarbeiterin erfolgen.

Die Eltern müssen sich vergewissern, dass eine päd. Mitarbeiterin die Ankunft und Abholung des Kindes wahrgenommen hat.

Es liegt alleine im Verantwortungsbereich der Eltern, ob das Kind von jemand anderem begleitet wird oder alleine gehen kann. In diesem Fall bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung. (s. Anlage)

Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit Eltern, wie z. B. Sommerfest o.ä. liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

8. Unfallversicherung

Beim Besuch der Kindertageseinrichtung, auf dem direkten Hin – und Rückweg zur und von der Einrichtung, sowie bei besonderen Veranstaltungen besteht für Ihr Kind ein gesetzlicher Unfallschutz.

Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. bei Ausflügen) ist jede Art der Beförderung von der

gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

9. Mitgliedschaft

Eltern oder sorgeberechtigte Personen, deren Kinder die „Kita Grabenstrolche“ besuchen, müssen Mitglied im Elternverein „Kindertagesstätte Essentho e.V.“ werden.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,-Euro.

10. Datenschutz

Die personenbezogenen Angaben des Kindes und seiner Familie werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

11. Vertragskündigung

Der Vertrag endet, wenn das Kind eingeschult wird.

Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) ist jederzeit schriftlich von den Personensorgeberechtigten möglich.

Die Vertragskündigung durch den Träger ist bei erheblichem Verstoß gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrages, sowie sonstigen Gründen möglich.

Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger ist auch möglich, wenn der vertraglich vereinbarte Betreuungsplatz durch den Jugendhilfeausschuss nicht genehmigt wird.

12. Vertragsänderung

Zu Änderungen des Vertrages kann es aus folgenden Gründen kommen:

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse des Vorstandes, wenn diese aus wirtschaftlichen Gründen notwendig werden
- Gesetzesänderungen des Landes, Bundes oder wesentliche Änderungen in den Vorschriften der Stadt

Der Träger verpflichtet sich, den Vertragspartnern frühzeitig über nötige Änderungen zu informieren.

.....
Datum/Unterschrift der Personensorgeberechtigten:

.....